

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 08. April 2009

Nr. 14

Inhalt	Seite
16.03.2009 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2009	252
24.03.2009 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2009	253
23.03.2009 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen	255
23.03.2009 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	265
23.03.2009 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim	270
02.04.2009 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim	274
07.04.2009 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	275
07.04.2009 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	276

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 16. März 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	10.300.900 €	10.300.900 €
die Ausgaben	0 €	0 €	10.300.900 €	10.300.900 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	237.000 €	-25.800 €	3.202.900 €	3.414.100 €
die Ausgaben	211.500 €	-300 €	3.202.900 €	3.414.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.781.700 € um 93.200 € erhöht und damit auf 1.874.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 85.000,00 € um 211.800,00 € erhöht und damit auf 296.800,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schellerten, den 16. März 2009

Gemeinde Schellerten

(L.S.)

gez. Witte
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 26.03.2009 unter Az. (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 09.04.2009 bis 21.04.2009 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Rathausstr. 8, Zimmer 23, 31174 Schellerten öffentlich aus.

Schellerten, den 06.04.2009

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 23. März 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	334.367.300	334.367.300
die Ausgaben	0	0	429.448.600	429.448.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10.168.300	0	23.668.600	33.836.900
die Ausgaben	10.168.300	0	23.668.600	33.836.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.288.900 € um 1.687.200 € erhöht und damit auf 5.976.100 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.296.200 € erhöht sich um 12.882.700 € auf damit 29.178.900 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Hildesheim, 24.03.2009

Landkreis Hildesheim

Wegner
Landrat

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 31.03.2009 unter dem Az. 32.111-10302-254 die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 23.03.2009 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 und 87 Abs. 1 NGO vom 09.04.2009 bis 21.04.2009 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 322 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 06.04.2009

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 23. März 2009 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

- a) Ahrbergen
- b) Emmerke
- c) Groß Förste
- d) Giesen
- e) Hasede

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Als Mindestvoraussetzung für die Bekleidung dieser Funktion wird der Lehrgang „Führen von Verbänden“ oder eine vergleichbare Ausbildung festgelegt. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Als Mindestvoraussetzung für die Bekleidung dieser sowie der Funktion des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters werden die Lehrgänge „Zugführer 1 und 2“ oder eine vergleichbare Ausbildung festgelegt. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe.
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. C werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der technischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c. werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindefeldkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Jugendabteilungen sind in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied. Zur Unterstützung der Leitung der Kinderfeuerwehr kann ein geeignetes Feuerwehrmitglied als Stellvertreter/in eingesetzt werden.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind nicht aufgestellt.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrad und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegremiums. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

Die Verleihung des Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters. Die Verleihung des Dienstgrades „Gemeindebrandmeisterin“ oder „Gemeindebrandmeister“ vollzieht der Gemeindegemeinschaftsdirektor gemeinsam mit dem oder der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Geschäftsunfähigkeit
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern
- e) Ausschluss

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr über die in Ziffer (1) Buchstaben a), d) und e) genannten Fälle hinaus durch

- a) Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

(8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Diensausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

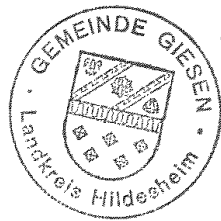
(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

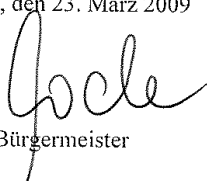
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen vom 28.03.1995 außer Kraft.



Giesen, den 23. März 2009


Bürgermeister

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandschG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 05.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind:

- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- b) Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 Nieders. Brandschutzgesetz);
- c) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
- d) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;
- e) Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
- f) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
- g) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.

§ 2

(1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.

- (2) Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden; als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben. Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten voll, bis 30 Minuten mit 50 v.H. des Kostensatzes berechnet.
- (3) Für Leistungen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.
- (4) Für Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden die Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.
- (5) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.
- (6) Bei Brandsicherheitswachen, die für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen durchgeführt werden, sind abweichend vom Gebührentarif für einen Einsatz die Kosten für eine Mannstunde zu berechnen, sofern es sich nicht um eine, auch teilweise, gewerbliche Veranstaltung handelt.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des §1 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e) bis g) mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

- (1) Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung,
- a) und e) bis g) gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;
 - b) gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;
 - c) gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;
 - d) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;
- (2) Wird eine Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist jeder einzelne Kostenersatzpflichtig;
- (3) Die Strafbarkeit bei grundlos missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr bleibt unberührt.

§ 5

- (1) Leistungen nach §1 Abs. 2 können von der Zahlung eines angemessenen Sicherheitsbetrages abhängig gemacht werden, soweit dadurch keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden.
- (2) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, so ist Kostenersatz für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus zu entrichten.

(3) Ein Anspruch auf Vornahme einer kostenersatzpflichtigen Leistung, der Gestellung feuerwehrtechnischen Personals und die zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen und Geräten besteht nicht.

§ 6

(1) Die Gemeinde Giesen übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer kostenersatzpflichtigen Leistung. Sie haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten entstehen, soweit diese nicht von Angehörigen der Feuerwehr selbst bedient werden.

(2) Muss die Durchführung einer Leistung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe unterbrochen oder müssen überlassene Fahrzeuge und Geräte zurückgefordert werden, wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung seitens der Gemeinde Giesen übernommen.

(3) Für Schäden und Verluste an überlassenen Fahrzeugen und Geräten haftet der Kostenersatzschuldner.

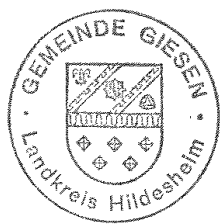
§ 7

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 8

Diese Satzung, einschließlich der als Anlage beigefügten Entgelttabelle, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Giesen, 23. März 2009



Gemeinde Giesen


Bürgermeister

Anlage

Festsetzung der Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Giesen

Entgeltziffer	Entgeltpflichtiger Tatbestand	Entgelte Euro/Std.
1.	Personaleinsatz	46,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	<i>Löschfahrzeuge</i>	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	20,00 €
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	36,50 €
2.1.3	Tanklöschfahrzeug (TLF/LF 16)	50,00 €
2.2	<i>Rüst- und Gerätewagen</i>	
2.2.1	Gerätewagen Atemschutz/Umwelt (GW-A/Umwelt)	37,00 €
2.2.2	Schlauchwagen (SW 1000)	27,00 €
2.3	<i>Sonstige Fahrzeuge</i>	
2.3.1	Lastkraftwagen	27,00 €
2.3.2	Einsatzleitwagen (ELW 1)	21,00 €
2.3.3	Anhänger	7,00 €
2.4	<i>Boote</i>	
2.4.1	Mehrzweckboot auf Anhänger	10,00 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung	
3.1	<i>Rettungsgerät</i>	
3.1.1	Steckleiter, vierteilig	3,00 €
3.2	<i>Beleuchtungs- und Signalgerät</i>	
3.2.1	Flutlichtstrahler, Stativ, Aufnahmebrücke	- €
3.2.2	Handscheinwerfer	- €
3.2.3	Verkehrwarngerät	- €
3.2.4	Handlautsprecher	- €
3.3	<i>Arbeitsgerät</i>	
3.3.1	Hydraulische Winde	10,00 €
3.3.2	Hydraulischer Heber und Hebesätze	10,00 €
3.3.3	Stahlrohrstützen für vertikale und horizontale Abstütungen	- €
3.3.4	Mehrzweckzug	9,00 €
3.3.5	Schneidgerät mit Elektroantrieb	9,00 €
3.3.6	Spreizer mit Elektroantrieb	9,00 €
3.3.7	Stromerzeuger, tragbar, 5 kVA	6,00 €
3.3.8	Stromerzeuger, tragbar, 8 kVA	8,00 €
3.3.9	Motorsäge mit Verbrennungsmotor	9,00 €
3.3.10	Motorsäge mit Elektromotor	9,00 €
3.3.11	Trennschleifmaschine mit Elektromotor	9,00 €

3.3.12	Tauchpumpe, elektrische Turbinentauchpumpe	6,00 €
3.3.13	Mineralölmüllpumpe	12,00 €
3.3.14	Auffangbehälter 3.000 l	11,00 €
3.3.15	Tragkraftspritze (TS 8/8)	12,00 €
3.3.16	Brennschneidgeräte	12,00 €
3.3.17	Ölsauger / Schadstoffsauger	12,00 €
3.3.18	Ölsperrgardine	12,00 €
3.3.19	Drucklüfter Tempest	12,00 €
3.3.20	Atemschutzgerät	12,50 €
3.3.21	Vollschutzanzug (zzgl. der Kosten für Reinigung und Desinfektion)	12,50 €
3.3.22	Hitzeschutzanzug (zzgl. der Kosten für Reinigung und Desinfektion)	12,50 €
3.3.23	Zelt	- €
3.3.24	Tisch und zwei Bänke	- €
3.3.25	Nebelmaschine – pauschal	14,00 €
3.3.26	Nebelfluid nach den Materialkosten gemäß Ziffer 6.	
3.3.27	Löschwasserprüfgerät – pauschal-	7,00 €
3.3.28	Strahlenschutz-Messgerät	5,00 €
3.3.29	Wärmebildkamera (nur in Verbindung mit Einsatz von Bedienpersonal gemäß Ziffer 1, mindestens zwei Personen)	20,00 €
4.	Gebühren für Lehrgänge	
	pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer, die nicht einer gemeindlichen Feuerwehr angehören	10,00 €
5.	Zuschläge für Verbrauchsmaterial	
5.1.1.	Insektenvertilger nach Wiederbeschaffungskosten gemäß Ziffer 6	
5.1.2	Sack Bindemittel "	
5.2	Löschmittel	
5.2.1	Schaumlöschmittel "	
5.2.2	CO ₂ -Lösch器 6 kg "	
5.2.3	Pulverlöscher P 6 "	
5.2.4	Pulverlöscher P 12 "	
6.	Sachleistungen / Entsorgungskosten	
	werden nach den jeweiligen Wiederbeschaffungskosten bzw. den tatsächlichen Entsorgungskosten zzgl. 10 % Gemeinkostenzuschlag berechnet.	
7.	Entgelte für sonstige Inanspruchnahmen	
	Für Leistungen, die nicht in dieser Entgeltfestsetzung enthalten sind (z. B. Einsätze in Fällen der Gefährdungshaftung), werden Entgelte für vergleichbare entgeltpflichtige Tatbestände anhand der Ziffern 1 bis 6 erhoben.	
8.	Kosten für missbräuchliche Alarmierung	
8.1	Für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr (böswillige Alarme)	250,00 €
8.2	Bei wiederholter Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	100,00 €
	Diese Beträge werden als Grundbeträge zuzüglich der sonstigen Kosten nach dieser Entgeltfestsetzung erhoben.	

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8.10.2008 (Nds. GVBl. S. 317), wird durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 23.3.2009 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich festzulegen und können im Sekundarbereich I unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festgelegt werden. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

Hauptschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Schulrat-Habermalz-Schule (Hauptschule Alfeld) umfasst das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinde Freden (Leine).
- (2) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Haupt- und Realschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth und zwar ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 6. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend auslaufend.
- (3) Der Schulbezirk für die Hauptschule Ambergau in Bockenem umfasst das Gebiet der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle sowie ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 5. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend aufsteigend das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (4) Der Schulbezirk für die Hauptschule in Duingen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Duingen und des Fleckens Delligsen.

- (5) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Krüger-Adorno-Schule Elze (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Stadt Elze sowie ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 5. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend aufsteigend das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine).
- (6) Der Schulbezirk für die Hauptschule, Schule am Wildfang Gronau, umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine) und zwar ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 6. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend auslaufend.
- (7) Der Schulbezirk für die Hauptschule der Molitorisschule Harsum (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinden Algermissen und Harsum.
- (8) Der Schulbezirk für die Hauptschule Lamspringe umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Lamspringe und Sibbesse.
- (9) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Marienbergsschule Nordstemmen (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen.
- (10) Der Schulbezirk für die Hauptschule Sarstedt umfasst das Gebiet der Stadt Sarstedt und des Ortsteils Ahrbergen der Gemeinde Giesen.
- (11) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Richard-von-Weizsäcker-Schule Ottbergen (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Schellerten.
- (12) Der Schulbezirk für die Hauptschule an der Haupt- und Realschule Söhle umfasst das Gebiet der Gemeinde Söhle.

§ 3

Realschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Carl-Benscheidt-Realschule Alfeld umfasst das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinde Freden (Leine).
- (2) Der Schulbezirk für die Realschule an der Haupt- und Realschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth und zwar ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 6. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend auslaufend.
- (3) Der Schulbezirk für die Wilhelm-Busch-Realschule Bockenem umfasst das Gebiet der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle sowie ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 5. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend aufsteigend das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (4) Der Schulbezirk für die Realschule an der Krüger Adorno-Schule Elze umfasst das Gebiet der Stadt Elze sowie ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 5. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend aufsteigend das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine).

- (5) Der Schulbezirk für die Georg-Sauerwein-Realschule Gronau umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine) und zwar ab dem Schuljahr 2009/2010 beginnend mit der 6. Klasse und in den nachfolgenden Schuljahren entsprechend auslaufend
- (6) Der Schulbezirk für die Realschule an der Molitorisschule Harsum (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinden Algermissen und Harsum.
- (7) Der Schulbezirk für die Realschule Lamspringe umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Lamspringe und Sibbesse.
- (8) Der Schulbezirk für die Realschule an der Marienbergschule Nordstemmen (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen.
- (9) Der Schulbezirk für die Schiller-Realschule Sarstedt umfasst das Gebiet der Stadt Sarstedt und des Ortsteils Ahrbergen der Gemeinde Giesen.
- (10) Der Schulbezirk für die Realschule an der Richard-von-Weizsäcker-Schule Ottbergen (Haupt- und Realschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Schellerten.
- (11) Der Schulbezirk für die Realschule an der Haupt- und Realschule Söhlde umfasst das Gebiet der Gemeinde Söhlde.

§ 4

Förderschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Erich Kästner-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Sprache in Alfeld, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Lamspringe und Sibbesse. Für den Schwerpunkt Sprache wird kein Schulbezirk festgelegt.
- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Alfeld, umfasst das Gebiet der Städte Alfeld (Leine) und Elze, der Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe, Sibbesse und des Fleckens Delligsen.
- (3) Der Schulbezirk für die Sothenbergschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in Bad Salzdetfurth, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Städte Bad Salzdetfurth und Bockenem sowie der Gemeinden Diekholzen, Holle, Schellerten und Söhlde. Für den Schwerpunkt Soziale und Emotionale Entwicklung wird kein Schulbezirk festgelegt.
- (4) Der Schulbezirk für die Adolf-Grimme-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Elze, umfasst das Gebiet der Stadt Elze, der Samtgemeinde Gronau (Leine) und der Ortsteile Burgstemmen, Heyersum, Mahlerten und Nordstemmen der Gemeinde Nordstemmen.

- (5) Der Schulbezirk für die Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Grundschule in Sarstedt, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Sarstedt, der Gemeinden Algermissen, Giesen und Harsum sowie der Ortsteile Adensen, Barnten, Groß Escherde, Hallerburg, Klein Escherde und Rössing der Gemeinde Nordstemmen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulen nach § 63 Abs. 3 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht oder als Erziehungsberechtigter den Besuch zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7.8.2007 (Bundesgesetzblatt, BGBl. I. S. 1786) ist gemäß § 7 Abs. 2 NLO der Landkreis.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 23.3.2009

LANDKREIS HILDESHEIM

Wegner

Landrat

**Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim**

**Am Dienstag, dem 05. Mai 2009, um 14.00 Uhr,
findet im Veranstaltungsraum 2.25, 2. Etage,
in der Geschäftsstelle Almsstraße der Sparkasse Hildesheim,
Almsstraße 27, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim
– Vorlage-Nr. 4/2009
3. Wahl des Geschäftsführers des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim
– Vorlage-Nr. 5/2009
4. Wahl des stellvertretenden Geschäftsführers des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim
- Vorlage-Nr. 6/2009
5. Wahl von Oberbürgermeister Kurt Machens zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim
- Vorlage-Nr. 7/2009
6. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.04.2009
7. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 02.04.2009


Wegner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**Dienstag, den 21. April 2009, um 16.15 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

eine Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses nach dem NSchG mit hinzugewählten Mitgliedern nach B)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.03.2009
4. Konjunkturpaket II - Sachstand -
5. Schülerbeförderung zwischen Hildesheim und Söhlde - Antrag der SPD - Kreistagsfraktion vom 19.03.2009
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

anschließend ab ca. 16.45 Uhr

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern nach C

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Neuordnung der Kultur (-förder) Landschaft in der Region Hildesheim; Vorlage-Nr.: 595 /XVI
4. Zuschüsse an Vereine und Organisationen für kulturelle Aktivitäten (Laienmusikwesen) und Projekte; Vorlage-Nr.: 592/XVI
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 07.04.2009

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse**

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Donnerstag, dem 16.04.2009, um 16.00 Uhr
findet im Musikraum der Offenen Ganztagschule Sarstedt,
Auf der Kassebeerenworth 17, 31157 Sarstedt,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.12.2008
3. Einwohnerfragestunde
4. Verbesserung der Rahmenbedingungen der Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten
Antrag des beratenden Mitglieds Frau Sommer vom 10.03.2009
Vorlage Nr. 596/XVI
5. Wesentliche Produkte im Dezernat 4;
hier: FD 405 – Jugendamt – Familie und Sport;
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
Vorlage Nr. 588/XVI
Vorlage Nr. 594/XVI
6. Antrag des Vereins Kontakt e.V., Alfeld auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses um 10.000 €
Vorlage Nr. 593/XVI
7. Antrag der Gemeinde Diekholzen auf eine Zuweisung zur Einrichtung einer Krippengruppe im Kath. Kindergarten St. Marien Söhre
Vorlage Nr. 597/XVI
8. Antrag der Samtgemeinde Duingen auf eine Zuweisung für die Sanierung der Heizungsanlage und den Einbau neuer Fenster in der Kindertagesstätte in Marienhagen
Vorlage Nr. 598/XVI
9. Antrag der Gemeinde Holle auf eine Zuweisung für die Einrichtung einer weiteren Hortgruppe in der Grundschule Holle
Vorlage Nr. 599/XVI
10. Antrag der Gemeinde Holle auf eine Zuweisung für Modernisierungsmaßnahmen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Holle
Vorlage Nr. 600/XVI
11. Antrag der Gemeinde Holle auf eine Zuweisung für die Umgestaltung des Außengeländes, für den Austausch der Fenster und der Deckensanierung im Erd- und Obergeschoss des ev. Kindergartens Holle
Vorlage Nr. 601/XVI

12. Antrag der Samtgemeinde Gronau auf eine Zuweisung zur Einrichtung (Anbau) einer Kinderkrippe in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Gronau
Vorlage Nr. 602/XVI
13. Antrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land auf einen Zuschuss für die Sanierung eines Waschraumes des ev.-luth. Kindergartens Gronau, Falkenstraße
Vorlage Nr. 603/XVI
14. Antrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land auf einen Zuschuss für die Sanierung der Entwässerung des Kindergartenaußengeländes und die Erweiterung des Eingangsbereiches des Ev.-luth. Kindergartens in Heinde
Vorlage Nr. 604/XVI
15. Antrag des Kirchenkreises Hildesheimer Land auf einen Zuschuss für die Einrichtung eines Kinderhortes im Objekt Mönchehof 2 (ehemaliges Bürogebäude des Kirchenkreisamtes Alfeld)
Vorlage Nr. 605/XVI
16. Antrag der Samtgemeinde Sibbesse auf eine Zuweisung zur Einrichtung einer Krippengruppe im Kindergarten „Hoppetosse“ in Sibbesse
Vorlage Nr. 606/XVI
17. Antrag der Stadt Alfeld (Leine) auf eine Zuweisung zur Errichtung eines Kinderspielkreises im ehemaligen Dorfgemeinschaftshaus Langenholzen
Vorlage Nr. 607/XVI
18. Antrag der Stadt Alfeld (Leine) auf eine Zuweisung zur Schaffung einer weiteren Hortgruppe im Kindergarten Gabelsbergerstraße in Alfeld
Vorlage Nr. 608/XVI
19. Antrag der Gemeinde Nordstemmen auf eine Zuweisung zur Einrichtung einer Krippengruppe im ev.-luth. Kindergarten St. Michaelis Burgstemmen
Vorlage Nr. 609/XVI
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Hildesheim, den 07. April 2009

Landkreis Hildesheim
Der Landrat